

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 15		FREITAG, DEN 5. MÄRZ	2021
Tag	Inhalt	Seite	
8. 2. 2021	Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre Bahrenfeld 74 .....	113	
2. 3. 2021	Verordnung über abweichende Regelungen für den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Hamburger Schulen im Jahr 2021 (VVZS-Abweichungsverordnung 2021) ..... neu: 2030-1-41b	114	
2. 3. 2021	Verordnung zur Einrichtung des Innovationsbereichs „Carl-Petersen-Straße“ ..... 707-3-1	115	
2. 3. 2021	Verordnung zur Änderung der Wohn- und Betreuungsbauverordnung ..... 2170-5-2	118	
2. 3. 2021	Fünfte Verordnung zur Änderung der Familieneigenanteilsverordnung ..... 860-9-4	118	
2. 3. 2021	Sechste Verordnung zur Änderung der Teilnahmebeitragsverordnung ..... 860-9-5	119	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

### Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre Bahrenfeld 74 Vom 8. Februar 2021

Auf Grund von § 14, § 16 Absatz 1 und § 17 Absatz 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728, 1793), in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380, 383), sowie § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 20. Februar 2020 (HmbGVBl. S. 148, 155), wird verordnet:

#### Einziges Paragraph

(1) Die durch die Verordnung über die Veränderungssperre Bahrenfeld 74 vom 18. März 2019 (HmbGVBl. S. 80) festgesetzte Veränderungssperre für den vorgesehenen Geltungsbereich des Bebauungsplans Bahrenfeld 74 wird um ein Jahr verlängert.

(2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen,

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem örtlich zuständigen Bezirksamt beantragt. Das Erlöschen eines

Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.

2. Unbeachtlich ist eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort

bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Hamburg, den 8. Februar 2021.

**Das Bezirksamt Altona**

**Verordnung  
über abweichende Regelungen für den Vorbereitungsdienst  
und die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Hamburger Schulen im Jahr 2021  
(VVZS-Abweichungsverordnung 2021)**

Vom 2. März 2021

Auf Grund der §§ 25 und 26 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 19. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 527), wird verordnet:

§ 1  
Geltungsbereich

(1) Für die Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber der Lehrämter

1. an Grundschulen,
2. der Primarstufe und Sekundarstufe I (Grund- und Mittelstufe),
3. an Gymnasien,
4. für Sonderpädagogik und
5. an Beruflichen Schulen,

die sich im Zeitraum vom Inkrafttreten dieser Verordnung bis zum Ende des Schuljahres 2020/2021 nach § 14 Absatz 1 der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Hamburger Schulen (VVZS) vom 14. September 2010 (HmbGVBl. S. 535), zuletzt geändert am 18. Februar 2020 (HmbGVBl. S. 139, 140), in der Zweiten Staatsprüfung befinden, findet die Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Hamburger Schulen mit den sich aus den nachstehenden Vorschriften ergebenden Abweichungen Anwendung.

(2) Für die Prüfung von Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerbern, für die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung nach § 18 Absatz 6 VVZS Wiederholungsprüfungen angeordnet worden sind, gelten in den Fällen von § 6 VVZS-Abweichungsverordnung 2020 vom 5. Mai 2020 (HmbGVBl. S. 249, 250) die Vorschriften der VVZS-Abweichungsverordnung 2020 und in anderen Fällen die Vorschriften der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Hamburger Schulen; die §§ 2 und 3 finden keine Anwendung, es sei denn, die zu prüfende Lauf-

bahnwerberin oder der zu prüfende Laufbahnbewerber beantragt dies.

§ 2  
Unterrichtspraktische Prüfungen

(1) Soweit es wegen der eingeschränkten Unterrichtsbetriebs infolge der SARS-CoV-2-Pandemie nicht möglich ist, eine unterrichtspraktische Prüfung nach § 12 Absatz 3 Nummer 1 und § 15 VVZS zum vorgesehenen Prüfungstermin in Präsenz vor einer bekannten Klasse oder Lerngruppe durchzuführen, gelten Absätze 2 und 3.

(2) Wenn die bekannte Klasse oder Lerngruppe bereits in elektronischer Form, insbesondere in Form einer Videoschulungskonferenz, unterrichtet worden ist, soll die unterrichtspraktische Prüfung in der gleichen Form durchgeführt werden.

(3) Ist eine unterrichtspraktische Prüfung in elektronischer Form nach Absatz 2 nicht durchführbar, tritt an die Stelle der unterrichtspraktischen Prüfung eine unterrichtsbezogene Ersatzleistung. Die unterrichtsbezogene Ersatzleistung wird in Form eines unterrichtspraktischen Kolloquiums nach den folgenden Bestimmungen durchgeführt:

1. Die unterrichtsbezogene Ersatzleistung setzt sich aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil zusammen,
2. der schriftliche Teil der unterrichtsbezogenen Ersatzleistung besteht aus einer schriftlichen Unterrichtsplanung für das Unterrichtsfach, in dem keine unterrichtspraktische Prüfung durchgeführt werden kann; § 15 Absatz 4 VVZS gilt entsprechend,
3. der mündliche Teil der unterrichtsbezogenen Ersatzleistung wird grundsätzlich zum Zeitpunkt des jeweils festgesetzten Termins der unterrichtspraktischen Prüfung durch-

- geführt und besteht aus einer kurzen, in der Regel nicht länger als 5 Minuten dauernden eigenständigen Vortragsleistung, gefolgt von einem Prüfungsgespräch auf Grundlage der eingereichten schriftlichen Unterrichtsplanung,
4. die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst erörtert und reflektiert mit dem Prüfungsausschuss mündlich die Unterrichtsplanung und Durchführungsalternativen,
  5. der mündliche Teil der unterrichtsbezogenen Ersatzleistung dauert in der Regel 45 Minuten,
  6. im Anschluss an den mündlichen Teil der unterrichtspraktischen Ersatzleistung bewertet der Prüfungsausschuss die

Leistung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst und setzt die Note für die unterrichtsbezogene Ersatzleistung fest.

### § 3

#### Wiederholung bei Nichtbestehen von Prüfungen nach dieser Verordnung

Bei Nichtbestehen einer nach vorstehenden Vorschriften durchgeführten Prüfung ist die Prüfung nach den Vorschriften der §§ 1 und 2 zu wiederholen. § 18 Absatz 6 VVZS gilt entsprechend.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 2. März 2021.

## Verordnung zur Einrichtung des Innovationsbereichs „Carl-Petersen-Straße“

Vom 2. März 2021

Auf Grund von § 3 und § 8 Absatz 1 des Gesetzes zur Stärkung der Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren (GSED) vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 525), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (HmbGVBl. S. 225), wird verordnet:

### § 1

#### Innovationsbereich

Auf den Flächen, die in Anhang 1 optisch hervorgehoben sind, wird ein Bereich zur Stärkung der Innovation von Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren eingerichtet. In Anhang 2 sind die im Innovationsbereich belegenen Grundstücke aufgeführt.

### § 2

#### Ziele und Maßnahmen

(1) Mit der Festsetzung des Innovationsbereichs wird das Ziel verfolgt, den Einzelhandels- und Dienstleistungsstandort Carl-Petersen-Straße zu stärken.

(2) Zur Erreichung dieses Ziels ist insbesondere die gestalterische Ergänzung der städtischen Grundinstandsetzungsmaßnahmen der Carl-Petersen-Straße vorgesehen.

### § 3

#### Aufgabenträgerin

Aufgabenträgerin ist die Stadt + Handel City- und Standortmanagement BID GmbH.

### § 4

#### Gesamtaufwand

Der Gesamtaufwand nach § 7 Absatz 2 GSED, der die Obergrenze des der Aufgabenträgerin zu erstattenden Aufwands darstellt, beträgt einschließlich der Verwaltungspauschale nach § 5 351 359 Euro.

### § 5

#### Verwaltungspauschale

Zur Deckung des Verwaltungsaufwands wird ein einmaliger Pauschalbetrag in Höhe von 3 500 Euro festgesetzt.

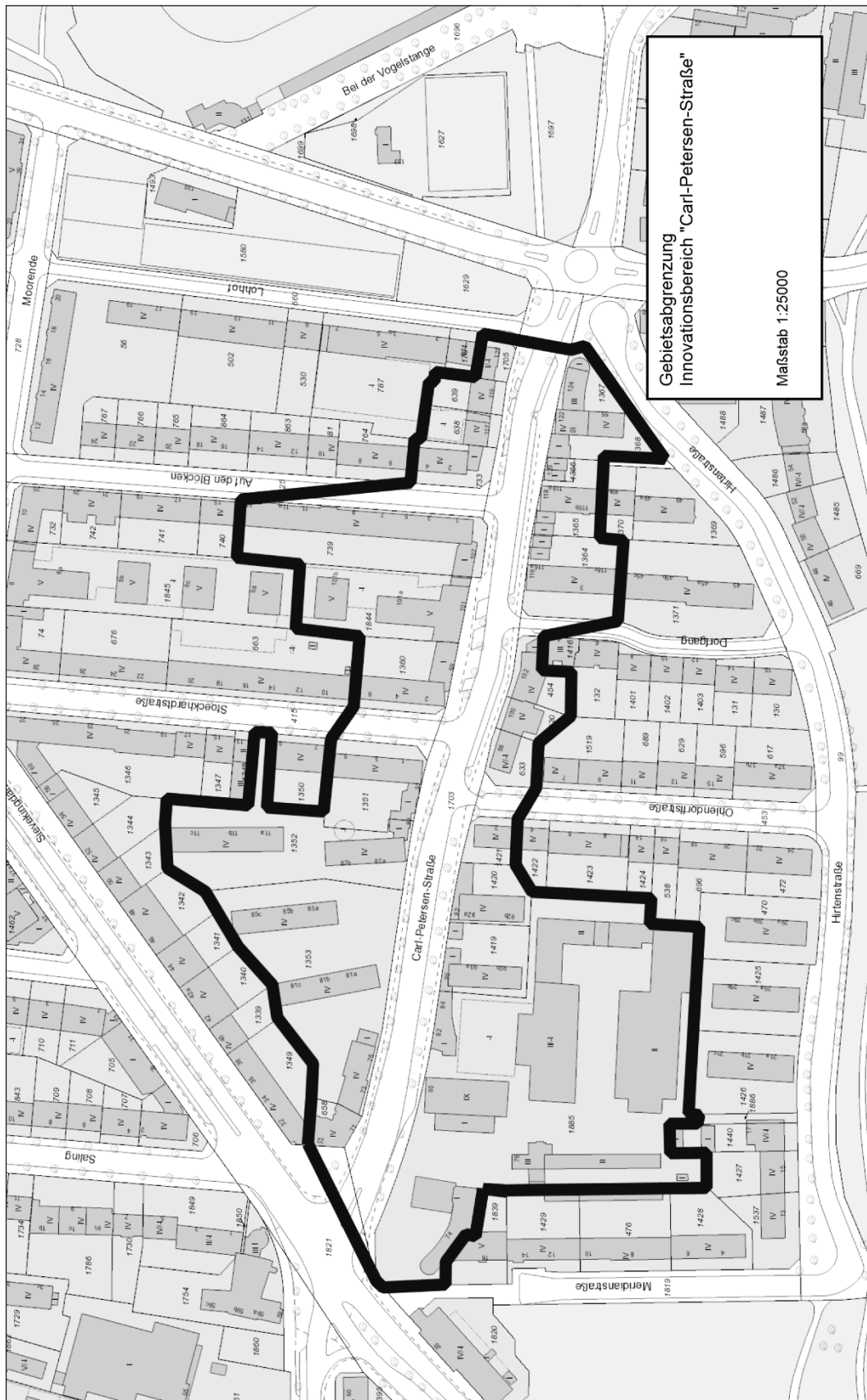
### § 6

#### Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 2. März 2021.

Anhang I



**Der Innovationsbereich Carl-Petersen-Straße umfasst folgende Grundstücke  
(ohne Straßenverkehrsflächen):**

<b>Nummer</b>	<b>Belegenheit</b>	<b>Flurstück</b>
1	Carl-Petersen-Straße 71; Sievekingdamm 22	658
2	Carl-Petersen-Straße 73, 75, 81a, 81b, 81c, 85a, 85b, 85c	1353
3	Carl-Petersen-Straße 87a, 87b, 89; Stoeckhardtstraße 11a, 11b, 11c	1352
4	Carl-Petersen-Straße 91; Stoeckhardtstraße 1, 3, 5	1351
5	Carl-Petersen-Straße 99; Stoeckhardtstraße 2, 4, 6	1360
6	Carl-Petersen-Straße 101, 101a, 101b	1844
7	Carl-Petersen-Straße 107; Auf den Blöcken 1, 3, 5, 7, 9, 11, 11a, 13	739
8	Carl-Petersen-Straße ohne Nummer; Auf den Blöcken 2, 4	733
9	Carl-Petersen-Straße 117	638
10	Carl-Petersen-Straße 119	639
11	Carl-Petersen-Straße 121; Lohhof ohne Nummer	1705
12	Carl-Petersen-Straße 122, 124; Hirtenstraße 53, 55	1367
13	Carl-Petersen-Straße 120	1366
14	Carl-Petersen-Straße 118, 118a, 116b	1365
15	Carl-Petersen-Straße 116, 116a, 116c; Dorfgang 3	1364
16	Carl-Petersen-Straße 102; Dorfgang ohne Nummer	454
17	Carl-Petersen-Straße 100	1520
18	Carl-Petersen-Straße 98; Ohlendorffstraße ohne Nummer	633
19	Carl-Petersen-Straße ohne Nummer; Ohlendorffstraße 2	1421
20	Carl-Petersen-Straße 92, 92a, 92b	1420
21	Carl-Petersen-Straße 90, 90a, 90b	1419
22	Carl-Petersen-Straße 74, 76, 80, 82, 84; Meridianstraße ohne Nummer	1885

Gemarkung Hamm Geest, Bezirk Hamburg-Mitte

## Verordnung zur Änderung der Wohn- und Betreuungsbauverordnung

Vom 2. März 2021

Auf Grund von § 40 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 494), zuletzt geändert am 4. Oktober 2018 (HmbGVBl. S. 336), wird verordnet:

### Einziges Paragraph

In § 19 Absätze 2 und 3 der Wohn- und Betreuungsbauverordnung vom 14. Februar 2012 (HmbGVBl. S. 45, 120) werden jeweils die Wörter „innerhalb von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung“ durch die Textstelle „ab dem 1. Januar 2025“ ersetzt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 2. März 2021.

## Fünfte Verordnung zur Änderung der Familieneigenanteilsverordnung

Vom 2. März 2021

Auf Grund von § 30 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes vom 27. April 2004 (HmbGVBl. S. 211), zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 702), wird verordnet:

### § 1

In § 5 der Familieneigenanteilsverordnung vom 17. Mai 2011 (HmbGVBl. S. 205), zuletzt geändert am 4. August 2020 (HmbGVBl. S. 413), wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Kein Familieneigenanteil nach § 9 KibeG wird in Zeiträumen vom 11. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 erhoben, in denen die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung nicht in Anspruch genommen wurde, wenn zugleich die Kindertageseinrichtungen gemäß § 24 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 30. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 26.

Februar 2021 (HmbGVBl. S. 107), nur eine Notbetreuung anbieten dürfen oder sie sich im eingeschränkten Regelbetrieb befinden. Für Kinder, die in diesen Zeiträumen ganz oder teilweise das Angebot der Notbetreuung oder des eingeschränkten Regelbetriebs in Anspruch genommen haben, wird der nach § 9 Absatz 3 KibeG zu entrichtende Familieneigenanteil bis zum 31. Dezember 2021 ausgesetzt.“

### § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 11. Januar 2021 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 2. März 2021.

## Sechste Verordnung zur Änderung der Teilnahmebeitragsverordnung

Vom 2. März 2021

Auf Grund von § 30 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes vom 27. April 2004 (HmbGVBl. S. 211), zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 702), wird verordnet:

### § 1

In § 5 der Teilnahmebeitragsverordnung vom 17. Mai 2011 (HmbGVBl. S. 221), zuletzt geändert am 4. August 2020 (HmbGVBl. S. 414), wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Kein Teilnahmebeitrag nach § 29 KibeG wird in Zeiträumen vom 11. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 erhoben, in denen die Betreuung in einer Kindertagespflegestelle nicht in Anspruch genommen wurde, wenn zugleich die Kindertagespflegestellen gemäß § 24 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 30. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 26.

Februar 2021 (HmbGVBl. S. 107), nur eine Notbetreuung anbieten dürfen oder sie sich im eingeschränkten Regelbetrieb befinden. Für Kinder, die in diesen Zeiträumen ganz oder teilweise das Angebot der Notbetreuung oder des eingeschränkten Regelbetriebs in Anspruch genommen haben, wird der nach § 29 KibeG zu entrichtende Teilnahmebeitrag bis zum 31. Dezember 2021 ausgesetzt.“

### § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 11. Januar 2021 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 2. März 2021.

